

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ausbau des Leitungsabgriffes der Leitung Nr. 013/004/032 aus der**  
**Leitung 013/004/000**

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Armaturenstation Boyetal-West den Ausbau des Leitungsabgriffes der Leitung Nr. 013/004/032 aus der Leitung 013/004/000 auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck. Das von der Leitung 013/004/000 ausgebaute T-Stück wird durch ein glattes Rohr mit DN 400 ersetzt. Grund für die Änderung ist der Integritätszustand der Armaturen in der Leitung und die Stilllegung der Leitung Nr. 013/004/032.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ergeben haben. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Es liegen schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Das Vorhaben befindet sich im Naturschutzgebiet Boyetal-West (Bezeichnung im Landschaftsplan Nr. 4 – Gladbeck des Kreises Recklinghausen). Ca. 70 m westlich der Vorhabenfläche im Bereich der von der Armaturenstation Boyetal-West nach Norden führenden Leitungsschneise befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes ein Bergsenkungsgewässer mit Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzsäumen, das dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW unterliegt.

Die Baumaßnahmen für das Vorhaben sind lokal begrenzt auf die für die temporäre Baugrube erforderlichen Teilflächen und die Zufahrtsmöglichkeit über eine Schneise von der Hornstraße aus. Die Eingriffsflächen werden nach Durchführung der Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt, so dass sie weiterhin uneingeschränkt für die bisherigen Funktionen zur Verfügung stehen. Temporäre Umweltbelastungen während der Bauphase (Baustellenverkehr, Lärm- und Staubemissionen) können durch Nutzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. zur Staubbinding) minimiert werden. Für das Vorhaben wird anlage- und betriebsbedingt keine Fläche benötigt. Das Vorhaben des Ausbaus des Leitungsabgriffes der Leitung Nr.

013/004/032 aus der Leitung 013/004/000 steht den Entwicklungszielen des Naturschutzgebietes Boyetal-West nicht entgegen. Die vorhabenbedingt erforderliche Wasserhaltung führt nur zu kleinräumigen Absenktrichtern (max. ca. 8 m Reichweite) und die Verrieselung der relativ geringen, aus der Wasserhaltung anfallenden Wassermengen nicht in Richtung auf das Stillgewässer hin erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 29.08.2023

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-06/23  
Im Auftrag  
gez. Heike Brinkmann